

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum
ARL Akademie für Raumforschung und Landesplanung, LAG Bayern
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, LG Bayern
BYAK Bayerische Architektenkammer
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung, RG Bayern
VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern

Herrn Staatsminister
Martin Zeil, MdL
Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie
Postfach
80525 München

München, 11.01.2013

Gemeinsame Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms vom 28.11.2012

Sehr geehrter Herr Staatsminister Zeil,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum zweiten Entwurf zur LEP-Gesamtfortschreibung (LEP-E) Stellung nehmen zu können.

Mit Bedauern stellen wir fest, dass unsere wesentlichen Kritikpunkte zu Verfahren und Inhalt der LEP-Gesamtfortschreibung im vorliegenden Entwurf vom 28.11.2012 überwiegend keine Berücksichtigung gefunden haben. Der LEP-E ist dadurch nicht grundlegend verbessert, sondern z. B. in Bezug auf das wesentliche Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ (Anbindungsgebot) verschlechtert worden.

Wir sehen mit dem vorliegenden LEP E nach wie vor das raumordnerische Ziel einer koordinierenden und abwägenden, somit letztlich auf Ganzheitlichkeit und Nachhaltigkeit ausgerichteten Landesentwicklung nicht erreicht.

Auch mangelt es im LEP-E nach wie vor an klaren Vorstellungen und Leitlinien zur Entwicklung der Verdichtungsräume, der immer stärker wachsenden zersiedelten, suburbanen Agglomerationen und der ländlichen Räume sowie zur gezielten Bewältigung ihrer je spezifischen Probleme. Der LEP E lässt zudem eine Vorstellung über das „räumliche Gesicht“ Bayerns (Zitat LEP-E, S.4) für die einzigartige Identität unseres Landes vermissen, insbesondere in Bezug auf dessen baukulturelle und kulturlandschaftliche Weiterentwicklung. Wir halten deshalb unsere in der gemeinsamen Resolution bzw. in der Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer vom September 2012 dargelegten grundsätzlichen Anmerkungen und fachlichen Kritikpunkte unverändert aufrecht.

Das nunmehr seitens des Landtags geplante Hearing im Wirtschaftsausschuss am 21. März 2013 begrüßen wir natürlich sehr, da es unserer Kernforderung nach einer öffentlichen Auseinandersetzung entgegenkommt. Wir ersuchen Sie und den Bayerischen Landtag, neben Verbändevertretern auch anerkannte nationale und internationale Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Planungspraxis, insbesondere auch aus den Reihen der drei bayerischen Raumakademien ALR, ARL und DASL sowie der Bayerischen Architektenkammer einzuladen.

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum
ARL Akademie für Raumforschung und Landesplanung, LAG Bayern
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, LG Bayern
BYAK Bayerische Architektenkammer
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung, RG Bayern
VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern

Im Einzelnen gestatten Sie uns folgende Anmerkungen zu den Änderungen im 2. Entwurf des LEP-E vom 28.11.2012:

Zum Leitbild

Der im Leitbild nunmehr postulierten Erhaltung bedeutsamer Naturräume, einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie der natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen und der Zielsetzung einer frühzeitigen Einbindung von Kommunen, Verbänden und Bürgern wird zugestimmt.

Diese allgemeinen Aussagen finden jedoch weder in den Zielen und Grundsätzen des LEP-E noch im bisherigen Verfahren eine überzeugende Konkretisierung und Umsetzung. Das Verhältnis zwischen Leitbild und Vision bleibt unklar - wird nur die Vision umgesetzt und das Leitbild nicht? Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Szenarien der langfristigen räumlichen Entwicklung Bayerns fehlt nach wie vor. Unsere grundsätzliche Kritik an Methodik und Inhalt des Leitbildes bleibt deshalb bestehen.

Zu 1. Grundlagen und Herausforderungen

Die klarstellende Änderung des Grundsatzes 1.3.2 Anpassung an den Klimawandel („...in allen Teilräumen...“) und die Ergänzung eines Grundsatzes zur flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur in 1.4.1 werden positiv gesehen. Die Hinweise auf Landes- und Staatsgrenzen überschreitende Metropolregionen/ Kooperationsräume in den Begründungen zu 1.4.3 und 1.4.4 werden begrüßt, ebenso der Hinweis auf die sinnvolle Kooperation und Vernetzung von Groß- und Mittelstädten und der sie umgebenden Räume außerhalb der Metropolregionen.

Zu 2. Raumstruktur

Abgesehen vom neuen Ziel unter 2.6.1 zum Ausschluss zusätzlicher Mehrfachgrundzentren, von der Aufstufung von vier Siedlungsschwerpunkten zu Mittelzentren und einiger redaktioneller Änderungen und Ergänzungen in der Begründung ist dieses wesentliche Kapitel des LEP leider unverändert geblieben.

Damit bleibt unsere grundlegende Kritik an der trotz der Straffung der Zentrenkategorien unverändert viel zu großen Zahl Zentraler Orte und an der fehlenden Nachvollziehbarkeit der Einstufungskriterien bestehen. Die unüberprüfte Überführung von zahlreichen Klein- und Unterzentren zusammen mit den Siedlungsschwerpunkten in die neue Kategorie Grundzentren (§ 2 Abs. 2 LEP-E) schafft das Problem, dass „eine Vielzahl von potenziellen Standorten für zentralörtliche Einrichtungen, die über die Grundversorgung hinausgehen, flächendeckend bestimmt“ werden (LEP-E S. 3 f.). Eine von den Wirtschaftskammern im November 2012 publizierte Studie der Forschungsgruppe Regionalökonomie kommt zu dem Schluss, dass schon heute etwa 300 Gemeinden die derzeit gültigen Einstufungskriterien für Zentrale Orte nicht erfüllen.

Um die Funktionsfähigkeit des Zentrale-Orte-Systems für die Zukunft zu sichern und insbesondere eine unververtretbare Erhöhung der Anzahl zulässiger Standorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten von bislang 475 auf künftig über 900 Gemeinden zu vermeiden, bedarf es unbedingt einer grundsätzlichen

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum
ARL Akademie für Raumforschung und Landesplanung, LAG Bayern
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, LG Bayern
BYAK Bayerische Architektenkammer
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung, RG Bayern
VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern

Revision der Einstufungskriterien und Schwellenwerte auf der Basis eines wissenschaftlich fundierten raumwirtschaftlichen Gutachtens und einer darauf basierenden Evaluation und Korrektur der derzeit vorgenommenen Einstufungen. In diesem Zuge sollte ebenso wissenschaftlich untersucht werden, wie das an sich sinnvolle System in Bezug auf die gelebte Realität und die tatsächlich vorhandenen Gesellschafts- und Siedlungsstrukturen weiterentwickelt werden kann. Außerdem sind zur Wirksamkeit des Systems Zentraler Orte insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen verbindliche Ausstattungsziele zu formulieren.

Sollte dies im Rahmen des laufenden Fortschreibungsverfahrens nicht mehr möglich sein, sollten zum einen das Einzelhandelsziel um eine Einschränkung der generellen Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe auf Ober- und Mittelzentren ergänzt und zum anderen eine Verpflichtung zur ehestmöglichen evidenzbasierten Revision des Systems der Zentralen Orte in die Verordnung zum LEP aufgenommen werden.

Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf wurden zwar erweitert, aber nach wie vor werden durch die Übergewichtung „demografischer Faktoren“ (d.h. Bevölkerungsrückgang) die besonderen infrastrukturellen und sozialen Handlungserfordernisse von durch Zuwanderung stark wachsenden Regionen systematisch ausgeblendet. Die Abgrenzungskriterien für Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf bedürfen daher einer grundsätzlichen Überprüfung und Ergänzung.

Zu 3. Siedlungsstruktur

Der ergänzte Hinweis auf interkommunale Kooperationsformen zum Flächensparen in der Begründung zu 3.1 wird begrüßt.

Die Streichung der Nachweispflicht fehlender Innenentwicklungspotenziale in Ziel 3. sowie die Relativierung des kommunalen Flächenmanagements als Instrument (erg. „z.B.“) werden als unververtretbare Schwächung der notwendigen Ziele zum Flächensparen bzw. zur Innenentwicklung nachdrücklich abgelehnt.

Im ersten Entwurf des neuen LEP waren die Grundsätze und Ziele zum „Flächensparen“ sowie zum „Vorrang der Innenentwicklung“ prinzipiell positiv zu bewerten. Die Streichung der Nachweispflicht über fehlende Potentiale der Innenentwicklung bei der Ausweisung neuer Bauflächen sowie die Relativierung des kommunalen Flächenmanagements sind nicht hilfreich. Für die Praxis ist hier mit Schwierigkeiten zu rechnen, weil durch die Bauaufsichtsbehörden ein expliziter Nachweis ggf. fehlender Innenbereichsflächen nicht gefordert werden kann bzw. darf. Es liegt somit an der Genehmigungsbehörde zu entscheiden, ob entsprechende Behauptungen der Kommunen in den Begründungen nachvollziehbar sind oder nicht. Eine Verpflichtung der Kommunen zur vorrangigen Nutzung bestehender Innenentwicklungspotentiale lässt sich so nicht durchsetzen.

Es wird deshalb angeregt, Ziel und Begründung zu 3.2 – mit Ausnahme des neu hinzugefügten Satz 4 in Absatz 2 der Begründung („Flächen, die der Naherholung ...“) – in der Fassung des ersten Entwurfs vom 22.05.2012 beizubehalten.

Die erhebliche Erweiterung der Ausnahmetatbestände im Ziel 3.3 (Anbindungsgebot) wurde bereits in unseren bisherigen Stellungnahmen vom September 2012 kritisch gewürdigt. Die Aufnahme von Ausnahmetatbeständen in das Ziel selbst und nicht nur in die Begründung kann grundsätzlich zwar durchaus der Rechtssicherheit dienen

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum
ARL Akademie für Raumforschung und Landesplanung, LAG Bayern
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, LG Bayern
BYAK Bayerische Architektenkammer
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung, RG Bayern
VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern

und problemgerechte Lösungen im Einzelfall ermöglichen. Die Vielfalt der nunmehr im 2. LEP-E vorgesehenen Ausnahmetatbestände wird aber von uns mit Sorge hinsichtlich weiterer Zersiedlungstendenzen betrachtet.

Das als Ziel der Raumordnung fixierte Anbindungsgebot bedarf aufgrund seiner Bedeutung und der komplexen, fachlich und strukturräumlich differenziert zu behandelnden Problemstellungen einer gründlichen Diskussion, die in der erforderlichen Breite nicht im Rahmen der kurzen und zum Jahreswechsel ungünstig platzierten zweiten Verbändeanhörung möglich war.

Bis zur vorgesehenen Landtagsanhörung am 21. März 2013 soll aber ein entsprechender, zwischen den Akademien, Verbänden sowie der Bayerischen Architektenkammer abgestimmter, fundierter Formulierungsvorschlag zum Anbindungsgebot erarbeitet werden.

Der vorgesehene Verzicht raumordnerischer Lärmvorsorge im Umfeld von Flugplätzen wird abgelehnt.

Die in § 3 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Übergangsregelung und der beabsichtigte Verzicht auf die landesplanerische Festlegung von Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung im Umland von Flugplätzen sind besonders zu kritisierende Beispiele für die überzogene Anwendung des sog. Doppelsicherungsverbots. Der vom BayLplG (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9) geforderte Schutz der Allgemeinheit vor (Flug-) Lärm ist durch die nach dem Fluglärmschutzgesetz (FluglSchG) festzusetzenden Lärmschutzbereiche keineswegs im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG "fachrechtlich hinreichend gesichert". Das FluglSchG ist - auch in der Neufassung von 2007 - als Entschädigungsgesetz konzipiert, das primär auf die Gewährung passiven Schallschutzes gerichtet ist. Im Hinblick auf die planerische Vorsorge lässt es deshalb (raumordnerische) Vorschriften, die weitergehende Planungsmaßnahmen zulassen, ausdrücklich unberührt (§ 13 Abs. 2 FluglSchG). Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb im LEP-E auf die raumordnerische Lärmvorsorge - entgegen den Bestrebungen der Staatsregierung zur Verbesserung des Verkehrslärmschutzes - verzichtet werden soll.

Zu 5. Wirtschaft

Die neu formulierten Grundsätze zur Wirtschaftsstruktur (Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben; Erhaltung und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft u.a. durch den Schutz der typischen Orts- und Landschaftsbilder) werden als positiver Ansatz verstanden, diese bedeutenden Aspekte der Raumentwicklung im LEP zu verankern. Allerdings sind diese knapp formulierten allgemeinen Grundsätze zu nur zwei Aspekten der bayerischen Wirtschaft keinesfalls ausreichend.

Um die raumrelevanten Auswirkungen einer globalisierten Wirtschaft und den veränderten Anforderungen der Wissensökonomie ausreichend Rechnung zu tragen, werden auf konkreten wirtschafts- und raumstrukturellen Analysen basierende und sektoral spezifische, weitergehende Ziele im Kapitel 5 gefordert.

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum
ARL Akademie für Raumforschung und Landesplanung, LAG Bayern
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, LG Bayern
BYAK Bayerische Architektenkammer
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung, RG Bayern
VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern

Die Streichung des Wortes „ganz“ im Ziel 5.3.2 (Lage in der Gemeinde), zweiter Spiegelstrich wird abgelehnt, da damit eine Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben mit hohen Anteilen (bis zu 49%) zentrenrelevanter Sortimente in städtebaulichen Randlagen, also an nicht städtebaulich integrierten Standorten, ermöglicht wird.

Dies widerspricht dem Ziel einer verbraucher- bzw. wohnortnahen Versorgung und schwächt die Stadt(teil)- bzw. Ortszentren. Gefordert wird daher, generell den Anteil zentrenrelevanter Randsortimente bei Einzelhandelsgroßprojekten des sonstigen Bedarfs auf 10% zu begrenzen.

Die Klarstellung in der Begründung zum Ziel 5.3.2, dass „angrenzende Standorte“ nur dann städtebaulich integriert sind, wenn sie an einen Hauptort mit entsprechendem Angebot an Daseinsvorsorgeeinrichtungen angrenzen, wird begrüßt. Die in der Begründung ergänzte Forderung einer ortsüblichen ÖPNV-Anbindung bei städtebaulichen Randlagen ist in das Ziel aufzunehmen.

Insgesamt bleiben die Regelungen des LEP zum großflächigen Einzelhandel hinsichtlich Transparenz und Berücksichtigung regionaler Einzelhandelskonzepte weit hinter den in der gemeinsamen Resolution bzw. in der Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer vom September 2012 formulierten Qualitätsanforderungen zurück. Ein konsequenter Schutz der städtebaulich integrierten Zentren und damit eine ernsthafte Umsetzung des Ziels einer verbrauchernahen Einzelhandelsversorgung sind nach wie vor nicht erkennbar.

Zu 6. Energieversorgung

Die Ergänzung des Grundsatzes 6.1 (Potenziale für Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung durch integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung nutzen), die Umbenennung des Abschnitts 6.2. in „Erneuerbare Energien“, die Umwandlung des Grundsatzes zur verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien in ein Ziel (jetzt 6.2.1) sowie die Ergänzung von Grundsätzen zur Wasserkraft, zur Bioenergie und zur Tiefengeothermie werden begrüßt.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen reichen jedoch aus unserer Sicht bei Weitem nicht aus, die in unseren bisherigen Stellungnahmen vom September 2012 formulierten notwendigen qualitativen Anforderungen an ein integriertes landesplanerisches Gesamtkonzept zur Energiewende zu erfüllen. Insbesondere erscheint es zwingend notwendig, zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende die regionalen Planungsverbände zur Aufstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte für Energie und Klima und zu entsprechenden Fortschreibungen der Regionalpläne zu verpflichten.

Zu 7. Freiraumstruktur

Unsere grundsätzliche Kritik an Inhalt und Reichweite der Ziele gilt auch für den vor allem in den Begründungen nur marginal überarbeiteten zweiten Entwurf.

So sollte u.a. die öffentliche Wasserversorgung in kommunalen Händen als Ziel des LEP verankert und den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit überlassen

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum
ARL Akademie für Raumforschung und Landesplanung, LAG Bayern
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, LG Bayern
BYAK Bayerische Architektenkammer
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung, RG Bayern
VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern

werden, in ihren Regionalplänen Festlegungen zum vorsorgenden Hochwasserschutz zu treffen.

Die Anforderungen an ein qualifiziertes Landschaftsprogramm als integraler Bestandteil des LEP gemäß Art. 4 Abs. 1 BayNatSchG werden nach wie vor durch den LEP-E nicht erfüllt.

Zu 8. Soziale und kulturelle Infrastruktur

Die Umwandlung des Grundsatzes 8.2 (Flächendeckende bedarfsgerechte medizinische Versorgung) sowie des Grundsatzes 8.3.2 (Ausbau von Hochschulen und Forschungseinrichtungen) in Ziele und die Ergänzung eines Grundsatzes zur Kooperation von Hochschulen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und mit der Wirtschaft werden begrüßt.

Allerdings erscheint die Betonung der Bedeutung der Hochschulen allein im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns zu kurz gegriffen. Vielmehr müssen die Schaffung und Weiterentwicklung von Hochschulstandorten und regionalen Kompetenzzentren vor allem im Zusammenhang mit der Bewältigung des demografischen Wandels und der Erzeugung kultureller und ökonomischer Impulse in den von Abwanderung betroffenen Regionen gesehen werden.

Die Änderung der Überschrift des Ziels 8.4.1 in „Schutz des kulturellen Erbes“ und der ergänzte Grundsatz zur Erhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung historischer Innenstädte und Ortskerne werden begrüßt. Letzteres ist allerdings wegen seiner grundlegenden Bedeutung für die Sicherung der kulturellen Identität Bayerns als Ziel zu formulieren.

Die von uns in den bisherigen Stellungnahmen vom September 2012 mit Verweis auf die Bayerische Verfassung formulierten Anforderungen an eine angemessene und weitergehende Berücksichtigung sozialer, kultureller und bildungsbezogener raumwirksamer Ziele im LEP-E bleiben trotz dieser eher marginalen Ergänzungen auch im 2. Entwurf unerfüllt.

Fazit

Die mit dieser Stellungnahme zusammengeschlossenen Raumakademien, Verbände sowie die Bayerische Architektenkammer sind darüber enttäuscht, dass das breit angelegte erste Anhörungsverfahren trotz der fundamentalen Kritik aus der Fachwelt sowie der zahlreichen fundierten Änderungsvorschläge im zweiten LEP-Entwurf vom 28.11.2012 nur zu geringfügigen Modifizierungen geführt hat. Die überwiegend kritischen Aussagen unserer bisherigen Stellungnahmen vom September 2012 müssen deshalb in ihren wesentlichen Inhalten aufrecht erhalten werden.

Die umfangreichen Streichungen fachbezogener Festlegungen im LEP-Entwurf sind im Vergleich zu dem geltenden LEP selbst vor dem Hintergrund des problematischen Doppelsicherungsverbots unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Die von der Staatsregierung zur Begründung angeführte Deregulierung kann kein Selbstzweck sein.

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum
ARL Akademie für Raumforschung und Landesplanung, LAG Bayern
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, LG Bayern
BYAK Bayerische Architektenkammer
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung, RG Bayern
VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern

Zusammenfassend erscheint es aus unserer Sicht unerlässlich, auf der Grundlage einer umfassenden Expertenanhörung im zuständigen Landtagsausschuss eine grundlegende inhaltliche Überarbeitung des LEP-E vorzunehmen und ggf. zunächst Teilfortschreibungen ins Verfahren zu bringen. In jedem Fall muss dazu eine erneute, mit ausreichender Äußerungsfrist außerhalb von Ferienzeiten versehene dritte Verbändeanhörung durchgeführt werden.

Eine weitgehend unveränderte Verabschiedung des vorliegenden, nach wie vor unzureichenden LEP-Entwurfs wäre geeignet, den bislang hervorragenden Ruf der bayerischen Landesplanung in der internationalen Fachwelt zu beschädigen und die unverzichtbare Steuerungsfunktion der staatlichen Landesplanung für eine nachhaltige Raumentwicklung durch eine fragwürdige Deregulierung aufs Spiel zu setzen.

Die unterzeichnenden Raumakademien, Verbände sowie die Bayerische Architektenkammer bieten weiterhin ihre fachliche Unterstützung bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms an. Wir behalten uns vor, im Rahmen der erwähnten Landtagsanhörung ergänzend zu dieser Stellungnahme noch konkrete Formulierungsvorschläge für die von uns besonders kritisch bewerteten Grundsätze und Ziele einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr.-Ing. Holger Magel, ALR

Prof. Dr.-Ing. Christian Jacoby, ARL

Dipl.-Ing. Stephan Reiß-Schmidt, DASL